

Notwendige Änderungen durch die vorgezogene Reform des KiTaG (Gültigkeit vom 01.08.2020 – 31.12.2020)

1

4.Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. (2) Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII bestehen. a) Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden. b) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. c) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Sind die Erziehungsberechtigten berufstätig, in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung, Hoch-	4. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. (2) Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII bestehen. a) Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden. b) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. c) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen	
---	--	--

schulausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, richtet sich der Umfang der täglichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der Wegezeiten – in Ausnahmefällen auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertagesstätte. d) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätte in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege. e) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. (	Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. d) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätte in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege e) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.	Anpassung an einschlägige Rechtsprechung
5. Antragstellung (1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen. (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten	5. Antragstellung (1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen. (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen	Folge der Änderung des § 8a Abs. 6 Kindertagesförderungsgesetzes über

schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege.	Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege. Erforderlich ist außerdem die Übermittlung der Daten des Kindes in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson sowie ihre Mitteilung, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat. Die Meldungen müssen an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege erfolgen.	das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020
6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung (1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung anhand der Arbeitszeiten bzw. Stundenpläne der Erziehungsberechtigten zuzüglich Wegezeiten. (2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den vorgenannten Angaben sowie der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält. (3) In der Regel wird eine monatliche Betreuungszeit ermittelt und ein monatlicher Pauschalbetrag an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Kann eine monatliche Betreuungszeit aufgrund	6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung (1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege. (2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit sowie der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.	Dienstliche Anweisung des FDL 51 vom 21.12.2018 vor dem Hintergrund einschlägiger Rechtsprechung und zur Angleichung der Fördervoraussetzungen bei der Inanspruchnahme der Betreuung durch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

wechselnder Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht ermittelt werden, sind von der Kindertagespflegeperson Stundennachweise zu führen, die von dieser und den Erziehungsberechtigten abgezeichnet werden. Sofern eine monatliche Betreuungszeit ermittelt wird, kann ein nachgewiesener Mehrbedarf ebenfalls über Stundennachweise abgerechnet werden. Für die Fortzahlung in Ausfallzeiten wird ein Durchschnitt errechnet. (4) Den Kostenbeitrag für die Förderung in der Kindertagespflege zahlen die Erziehungsberechtigten direkt an die Stadt Neumünster gemäß der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung.		
7. Mitteilungspflichten (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich mitzuteilen. (2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere mitzuteilen: a) eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit; b) eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme; c) einen Wohnungswechsel; d) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.	7. Mitteilungspflichten (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich mitzuteilen. (2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere die Änderung der Betreuungszeiten, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und einen Wohnungswechsel mitzuteilen. Bei der Inanspruchnahme erweiterter Betreuungszeiten (vor 7.00 Uhr, nach 17.00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen) sind folgende Nachweise zu erbringen: a) eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit;	Folge aus der Anwendung der neuen Sätze für Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege nach der vorgezogenen Neuregelung in § 30a des KiTaG über das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020

(3) Kindertagespflegepersonen haben insbesondere mitzuteilen: a) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten des Tageskindes ab einem Zeitraum von 4 Wochen; b) eine Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Kindertagespflegeperson, auch wenn eine Vertretung sichergestellt ist; c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben. (4) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.	b) über eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme; c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben. (3) Kindertagespflegepersonen haben insbesondere mitzuteilen: a) an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat b) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten des Tageskindes ab einem Zeitraum von 4 Wochen; c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben. (4) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.	
9. Laufende Geldleistung (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII: a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,	9. Laufende Geldleistung (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 1, Satz 1 bis 3 KiTaG vom 12.12.2019: a) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,	

b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist in fünf Stufen ausgestaltet und enthält einen Pauschalbetrag zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Betreuungsstundensätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie. (3) Die Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen einer privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt. Jede Änderung der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Altersvorsorge ist dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzu-teilen.	b) eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, d) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und e) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist in zwei Stufen ausgestaltet. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Betreuungsstundensätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie. (3) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt. (4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat oder	Vorgezogene Neuregelung in § 30a des KiTaG über das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020
--	--	--

	für ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert. (5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.	Vorgezogene Neuregelung in § 30 Abs. 2 Satz 2 KiTaG in der am 08.05. geänderten Fassung.
12. Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson (1) Kindertagespflegepersonen haben pro Kalenderjahr 30 betreuungsfreie Tage sowie zwei Tage für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, an denen die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag. (2) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson zu den 30 Tagen weitere freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson das Betreuungsgeld für diese zusätzlichen Tage abgezogen. (3) Neben der Fortzahlung der laufenden Geldleistung wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis oder Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von	12. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (1) Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind rechnerisch für 50 Tage pro Kalenderjahr mit der Zahlung der laufenden Geldleistung abgegolten. Entsprechend ist der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde höher festgelegt. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag. (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege unverzüglich die Tage mitzuteilen, an denen sie keine Leistung angeboten hat. (3) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson der Anteil des Anerkennungsbetrages für diese Tage abgezogen. Dies gilt nicht für bis zu drei Tage pro Kalenderjahr, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen	Folge aus der Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 5 und des § 30a des KiTaG über das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020. Die Ausgestaltung des Vertretungssystems war bisher nicht in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster geregelt.

der Kindertagespflegeperson selbst organisiert werden (über entsprechende Vernetzung mit anderen Kindertagespflegestellen) und ist der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zu melden.	nachweislich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. (4) Für Ausfallzeiten wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbstständige Springerkräfte und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungsperson beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson zu kooperieren und ihre sorgeberechtigten Vertragspartner über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.	
15. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.	15. Inkrafttreten der Richtlinie Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.	Notwendige Befristung des Gültigkeitszeitraums während der Übergangsphase vom 10.08.2020 – 31.12.2020, in der nur die am 08.05.2020 beschlossenen vorgezogenen Regelungen des KiTaG umgesetzt werden.

Anlage zur Richtlinie		
1. Pflegeerlaubnis (1) b) Formale Voraussetzungen ee) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht, c) Anforderungen an die Räumlichkeiten ee) ab 01.08.2014 abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder regelmäßig ein kindgerechtes Außenspielgelände	1. Pflegeerlaubnis (1) b) Formale Voraussetzungen ee) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern spricht und Nachweis über bestehenden Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz c) Anforderungen an die Räumlichkeiten ee) ab 01.08.2014 abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder regelmäßig ein kindgerechtes Außenspielgelände	Das Masernschutzgesetz ist seit dem 01.03.2020 in Kraft und verlangt einen entsprechenden Nachweis für in der Kindertagespflege tätige Personen. Zeitangabe nicht mehr erforderlich, da inzwischen alle KTP-Stellen im Stadtgebiet Neumünster ein Außengelände verfügen.
4. Höhe der laufenden Geldleistung (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes. (2) Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst oder des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen. Einzelfallentscheidungen trifft die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung. (3) In den nachstehenden Betreuungsstundensätzen sind jeweils 1,73 €	4. Höhe des Anerkennungsbetrages und der Sachkostenpauschale (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes. (2) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindesten 5,05 Euro. (3) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens	Vorgezogene Neuregelung in § 30a des KiTaG über das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020

zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten enthalten. Stufe 1 - Betreuungsstundensatz 4,37 € (2,64 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung) mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum Stufe 2 - Betreuungsstundensatz 4,56 € (2,83 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung) mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum zuzüglich einer abgeschlossenen Weiterbildung zum Thema U 3 (110 Std.) oder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher bzw. zum Sozi-alpädagogischen Assistenten Stufe 3 - Betreuungsstundensatz 4,75 € (3,02 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung) mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpäda-gogischen Assistenten Stufe 4 - Betreuungsstundensatz 5,00 € mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang 160 Std. und 75 Std. und einer Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik	a) 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumengeleistet wird und b) 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.	Beschluss der Ratsversammlung Neumünster am 23.06.2020
--	--	---

für die Betreuung von Tageskindern mit individuellem Förderbedarf (insbesondere Kinder mit erhöhten Verhaltensauffälligkeiten im sozialen, emotionalen, sprachlichen und physischen Bereich) Stufe 5 - Betreuungsstundensatz 6,00 € mit Qualifizierung nach DJI Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpädagogischen Assistenten für die Betreuung von Tageskindern mit besonderem individuellem Förderbedarf (Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch von einer Beeinträchtigung bedroht sind oder Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf, z. B. wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronischen Erkrankung) nicht in Betracht kommt).		
	6. Vertretung bei Ausfallzeiten Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine Ersatzbetreuung vermittelt. Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt die Stadt Neumünster. Die vertretende Kindertagespflegeperson muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß Ziffer 1 Abs. 1 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllen. Bei Bedarf kann die Ersatzbetreuung in von der Stadt Neumünster für	Vorgezogene Neuregelung in § 30 Abs. 2 Satz 5 des KiTaG über das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrerbildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie

	diesen Zweck bereitgestellten Räumen erfolgen. (2) Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und vertretender Kindertagespflegeperson. Zu diesem Zweck kooperieren Kindertagespflegepersonen mit mobilen Ersatzbetreuungen oder in Netzwerken über das Freihalten von Betreuungsplätzen für Vertretungszwecke. Eine Ersatzbetreuung soll, soweit möglich, auf plötzlich eintretende Ausfallzeiten beschränkt bleiben. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Erziehungsberechtigten entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen. (3) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen für ihr Vertretungsangebot. a) Mobile Kindertagespflegepersonen kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie einen Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungswochenstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Kindertagespflegepersonen, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung; der	des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020 Die Ausgestaltung des Vertretungssystems war bisher nicht in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster geregelt. Grundlage für die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen im Vertretungssystem der Kindertagespflege in Neumünster ist der Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.2020.
--	---	--

	Sachkostenaufwand wird entsprechend Ziffer 4 (2) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die mobile Kindertagespflegeperson. b) Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach Ziffer 4 (2) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. c) Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag und mit den Sachkosten nach Ziffer 4 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.	
--	---	--